

- Das Ordnungsamt informiert! -

Merkblatt zur Allgemeinen Erlaubnis für "Kleine Lotterien und Ausspielungen"

Grundsatz

Alle öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sind genehmigungspflichtig, da es sich um öffentliche Glücksspiele handelt.

Ausnahme

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wurden im Rahmen der "Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen" und Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, die Durchführung dieser Veranstaltungen unter den weiter unten aufgeführten Bedingungen erlaubt. Diese sind anzeigepflichtig.

Rechtsgrundlagen

- § 18 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in Verbindung mit §§ 14, 15 Ausführungsgesetz Glücksspielstaatsvertrag NRW (AG GlüStV NRW)
- Runderlass des Innenministeriums vom 11.12.2017

Begriffsbestimmungen

Lotterien sind Glücksspiele, bei denen einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen.

Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

Ausspielungen sind Glücksspiele, deren Gewinne aus Sachpreisen bestehen. Eine **Tombola** ist der Ausspielung gleichzusetzen.

Veranstalter

Diese "Allgemeine Erlaubnis" kommt für folgende Veranstalter in Frage:

- die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt - § 14 Abs. 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag -GlüStV) sowie
- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Sportvereine,
- Feuerwehren,
- Stiftungen,

Organisationen (z.B. Werbegemeinschaften), die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer "Kleinen Lotterie / Ausspielung" erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Voraussetzungen

Die Erlaubnis gilt für Veranstaltungen als erteilt,

- 1. die sich nur über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,**
- 2. bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) den Wert von 40.000,00 Euro nicht übersteigt,**
- 3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet,**
- 4. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,**
- 5. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,**
- 6. deren Reinertrag gemäß § 14 Abs. 4 AG GlüStV NRW der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und**
- 7. die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.**

(Der **Spielplan** muss, wenn für die geplanten Gewinne Kosten entstehen, detailliert darlegen, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Gewinnsumme als auch der Reinertrag bei weniger verkauften Losen als im Spielplan festgelegt, erzielt wird.

Der **Reinertrag** einer Lotterie/Ausspielung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige Zwecke zu verwenden. Die Lotterie/Ausspielung muss einen möglichst hohen **Reinertrag** erzielen. Der Reinertrag muss mindestens ein Drittel des Spielkapitals betragen.

Ertrag, Gewinne und Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (§ 9 Abs. 1 LostV). Als Mindestvoraussetzung gilt, dass ein Drittel des Spielkapitals als Erlös verbleibt. Grundsätzlich sind jedoch höhere Erträge (über 50 vom Hundert) anzustreben.

Die **Kosten** sind auf ein niedriges Maß zu beschränken. Daher ist grundsätzlich auf die Hilfe ehrenamtlicher Kräfte zurückzugreifen.

Die **Gewinnsumme** muss wenigstens ein 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Anzeigepflicht

Die "Kleine Lotterie/Ausspielung" ist

- mindestens zwei Wochen vor Beginn
- unter Angabe des Spielkapitals
- sowie der Dauer der Veranstaltung

der örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt Mülheim an der Ruhr, -Ordnungsamt-, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr) schriftlich anzuzeigen.

Der **Anzeige** ist

- der **Nachweis** über die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt) und
- der **Spielplan**

beizufügen.

Werbung

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Die Veranstalter/innen müssen bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt in Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, Tel. 0221/2026-0, ebenfalls 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Lotteriesteueranmeldung abgeben (§§ 31 und 32 Ausführungsbestimmungen zum Renn-, Wett- und Lotteriegesetz).

Achtung!!

Wer ohne die behördliche Erlaubnis eine Lotterie/Ausspielung durchführt bzw. die Anforderungen nach den vorgenannten Vorschriften nicht erfüllt, macht sich strafbar im Sinne des § 287 des Strafgesetzbuches.

Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Kontakt

Herr Eickhoff (Tel. 455-3230) steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können zu den nachfolgenden Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich ins Historische Rathaus –Ordnungsamt-, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer B.221, kommen.

Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr sowie nach Terminvereinbarung, Donnerstag: 08:00 – 17:00 Uhr und Mittwoch ganztägig mit Terminvereinbarung.

Wenn die "Allgemeine Erlaubnis" nicht zutrifft

Für anderweitige Lotterien und Ausspielungen, die genehmigungspflichtig sind, müssen die Anträge an die Bezirksregierung Düsseldorf, Cäcilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/475-2101, Ansprechpartnerin Frau Löffelmann, gerichtet werden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt.

(Stand: März 2018)